

UMWELTBERATUNG ▪ PLANUNG ▪ BAULEITUNG



Bericht

210589

Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung - "Bahnlinie/ Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße"

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (ASP I)



Auftraggeberin

Aurelis Real Estate GmbH
Region Nord
Frau Jessica Ramge
Harkortstraße 79
22765 Hamburg

Hannover, 17.09.2021

Rev04

Auftragnehmerin

Mull und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Hans-Böckler-Allee 9
D-30173 Hannover

Geschäftsführer:

Dipl.-Geophys. Frank Biegansky
Dipl.-Geol. Thomas Hartmann
Dipl.-Ing. Karsten Helms
Dipl.-Ing. Matthias Wieschemeyer

Registergericht:

Amtsgericht Hannover
HRB 59814
USt-IdNr. DE 115 830 964

Kontoverbindung:

Sparkasse Hannover
IBAN: DE 31 2505 0180 0000 7872 80
BIC: SPKHDE2HXXX

210589 / Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung - "Bahnlinie/
Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße"

17.09.2021 / Rev04

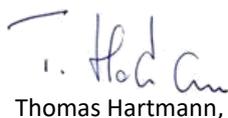


Berichtsdaten

Berichtstitel	Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung - "Bahnlinie/Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße" Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (ASP I)
Auftraggeber (AG)	Aurelis Real Estate GmbH Region Nord Frau Jessica Ramge Harkortstraße 79 22765 Hamburg
Auftragnehmerin (AN)	Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Hans-Böckler-Allee 9 D-30173 Hannover Telefon: +49-511-123559-0 Telefax: +49-511-123559-55 E-Mail: hannover@mup-group.com
Bauvorhaben	
Vertragsnummer, Datum	
Projektnummer AN	210589
Datum der Beauftragung	
Datum des Berichts	17.09.2021
Revisionsnummer	Rev04
Projektleitung	M. Sc. Anna Binczik
Stellv. Projektleitung	Dipl. Biol. Katharina Tempel
Vorgangsbearbeitung	M. Sc. Anna Binczik, B. Sc. Adelina Weißmann

Der Bericht (inkl. Anlagen/Anhänge, Pläne usw.) ist urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung der Unterlagen oder Teilen davon für Zwecke außerhalb des hier beschriebenen Projektes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ingenieurgesellschaft zulässig.

Hannover, 17.09.2021


Thomas Hartmann,

Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Anlass und Umfang der Untersuchung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen – gesetzlicher Artenschutz	2
1.3	Untersuchungsgebiet	5
2	Methodik	6
2.1	Datengrundlage	7
2.2	Abschichtung	7
3	Ergebnisse	7
3.1	Planungsrelevante Dokumente	7
3.2	Erste Ortsbegehung	9
3.3	Zweite Ortsbegehung	12
4	Empfehlung zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	15
4.1	Umweltbaubegleitung (UBB)	15
4.2	Fledermäuse	15
4.3	Brutvögel	15
5	Fazit	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis)	6
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan Laatzen	8
Abbildung 3:	Schutzgebiete (grün) und Plangebiet (rote Markierung)	9
Abbildung 4:	Gartenstruktur im Norden der Planfläche	10
Abbildung 5:	Hecken und aufgewachsene Einzelbäume im Süden der Fläche	11
Abbildung 6:	Gebäudefassade mit Quartierpotenzial	12

1 Einführung

1.1 Anlass und Umfang der Untersuchung

Die Aurelis Real Estate GmbH beabsichtigt die Errichtung eines neuen Baukörpers zur Nutzung als Logistikzentrum mit Büromezzanin auf einem Bereich (ca. 42.628 qm) eines etwa 7 ha großen Grundstücks in Laatzen, zwischen Karlsruher Straße und Kronsbergstraße, das derzeit industriell bzw. gewerblich genutzt wird. Die Bestandstruktur auf dem Teilbereich soll abgerissen werden; die Neuplanung weicht nicht wesentlich von dem derzeitigen Gebäude ab. Das Bestandsgewerbe auf der restlichen Fläche soll gesichert werden, hier sind keine Änderungen geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 - 1. Änderung - "Bahnlinie/Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung und Reaktivierung der Gewerbefläche geschaffen werden. Das Verfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Als Nutzung ist, wie bereits vorhanden, City Logistik und Gewerbe angedacht. Es soll daher abgeschätzt werden, wie das Potenzial der Fläche im naturschutzfachlichen Sinne einzuschätzen ist. Aus den Ergebnissen der Potenzialanalyse wird gegebenenfalls weiterer Untersuchungsbedarf abgeleitet. Damit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Weiterhin werden zur Einhaltung der Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen (Neufassung 2021) Einzelgehölze auf dem Gelände erfasst, da nach aktueller Planung nicht alle Bäume erhalten werden können. Im Rahmen einer Ortsbegehung werden die Bäume einzeln begutachtet und Art, Stammdurchmesser, Kronenumfang und Vitalität vermerkt sowie eine geografische Vorortung der Bäume vorgenommen. Diese Arbeiten dienen u. a. der Vorbereitung eines Fällantrages, welcher nach Bedarf in Absprache durch M&P bei der Stadt Laatzen gestellt wird.

1.2 Rechtliche Grundlagen – gesetzlicher Artenschutz

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigung durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich sind die Schutzverordnungen in der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) verankert.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bilden die § 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die wesentlichen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten.

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß der europäischen Bestimmungen geprüft werden. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausschließen zu können orientiert sich die vorliegende Potenzialanalyse an den Arten, die auch in der Eingriffsregelung innerhalb von Umweltprüfungen abgearbeitet werden:

- die europäischen Vogelarten der EU-VSchRL (Richtlinie 2009/147/EG)
- die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungsverbot**)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Beschädigungsverbot**)¹*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (1) bis (4) werden in Eingriffsvorhaben um Handlungsspielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bzgl. der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie ergänzt. Zur rechtlichen Absicherung im Falle von Eingriffsvorhaben

¹ laut § 45 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

wurden nach **Abs. 5 des § 44 BNatSchG** die Handlungsspielräume in der rechtlichen Umsetzung dabei wie folgt erweitert:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Der Eingriff ist folglich möglich, solange die ökologische Funktion von Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben bzw. der Erhaltungszustand einer gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenart aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder der in Europa heimischen Vogelarten gem. Art. 1 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) durch eben dieses Vorhaben nicht verschlechtert wird.

Gemäß **§ 45 Abs. 7** BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie das Bundesamt für Naturschutz im Einzelfall auch **Ausnahmen vom Verbotstatbestand** für die in § 44 BNatSchG aufgeführten Arten erlassen.

Möglich ist das

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 7 ha große Untersuchungsgebiet liegt in Laatzen im innerstädtischen Bereich (siehe Anhang 1: Bebauungsplan Nr. 66). Im Norden und im Osten grenzt das Gelände an die Hauptverkehrsstraßen Kronsbergstraße und Karlsruher Straße, südlich liegen Gewerbebebauungen und westlich verlaufen Bahngleise. Es sind keine größeren Grünflächen, Waldbestände oder Schutzgebiete in direkter Umgebung vorhanden. Auf die nächstgelegenen naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wird in Kapitel 3.1 eingegangen.

Der Fokus der Untersuchung liegt daher auf den 4 ha, für die die Neubebauung vorgesehen ist.

Da im westlichen Abschnitt keine Änderungen der bestehenden Strukturen geplant sind, wurde dieser Bereich nur oberflächlich betrachtet und prognostiziert, dass sich hier keine Verbotstatbestände ergeben.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis). Quelle: OpenStreetMap

2 Methodik

Zur Ermittlung potenzieller Konflikte, die mit dem Vorhaben einhergehen, wurden Festsetzungen und Zielvorgaben aus den einschlägigen Planungsgrundlagen der überörtlichen Raumordnung (Landschaftsrahmenplan) und der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) gesichtet und im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen ausgewertet. Zusätzlich wurden vorhandene Luftbilder gesichtet und auf naturschutzfachlich relevante Hinweise hin ausgewertet. Die Fläche des Bestandsgewerbes ist von den Abschätzungen ausgenommen, da hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Am 10.05.2021 fand eine Flächenbegehung statt. Dabei wurde die Planfläche auf folgende Hinweise untersucht:

- Vorkommen evtl. wertvoller Ruderalstandorte oder anderer Biotoptypen
- Prägende Einzelgehölze
- Aufnahme von Strukturen, die z. B. Fledermäusen oder Reptilien (Zauneidechse) als Brut-, Nahrungs-, oder Winterquartier dienen könnten
- Zufallsfunde planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten

Am 10.08.2021 fand eine zweite Flächenbegehung zur Erfassung und Vermessung der Einzelgehölze statt.

2.1 Datengrundlage

Zur Analyse der potenziell vorkommenden und betroffenen Arten wurden folgende Daten verwendet:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN, 2015)
- Eigene Dokumentation der Ortsbegehung vom 10.05.2021
- Landschaftsrahmenplan Region Hannover (Stand 08.05.2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen (Stand 27.06.2019)
- Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen (1. Änderungssatzung vom 14.09.2000)

2.2 Abschichtung

Die gewonnenen Daten ermöglichen eine artenschutzfachliche Beurteilung der Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der artspezifischen Verbreitung und der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten (Abschichtung). Aus dem Artenpool werden abschließend ggf. die Arten herausgestellt, bei denen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen sind. Für die Arten, bei denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung empfohlen.

3 Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Dokumente

Die Prüfung der planungsrelevanten Unterlagen hat keine dem Vorhaben entgegenstehenden Konflikte ergeben. Der gültige Flächennutzungsplan weist die Vorhabensfläche entsprechend der bisherigen Nutzung als Industriegebiet aus. Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung als Gewerbegebiet gegeben werden.

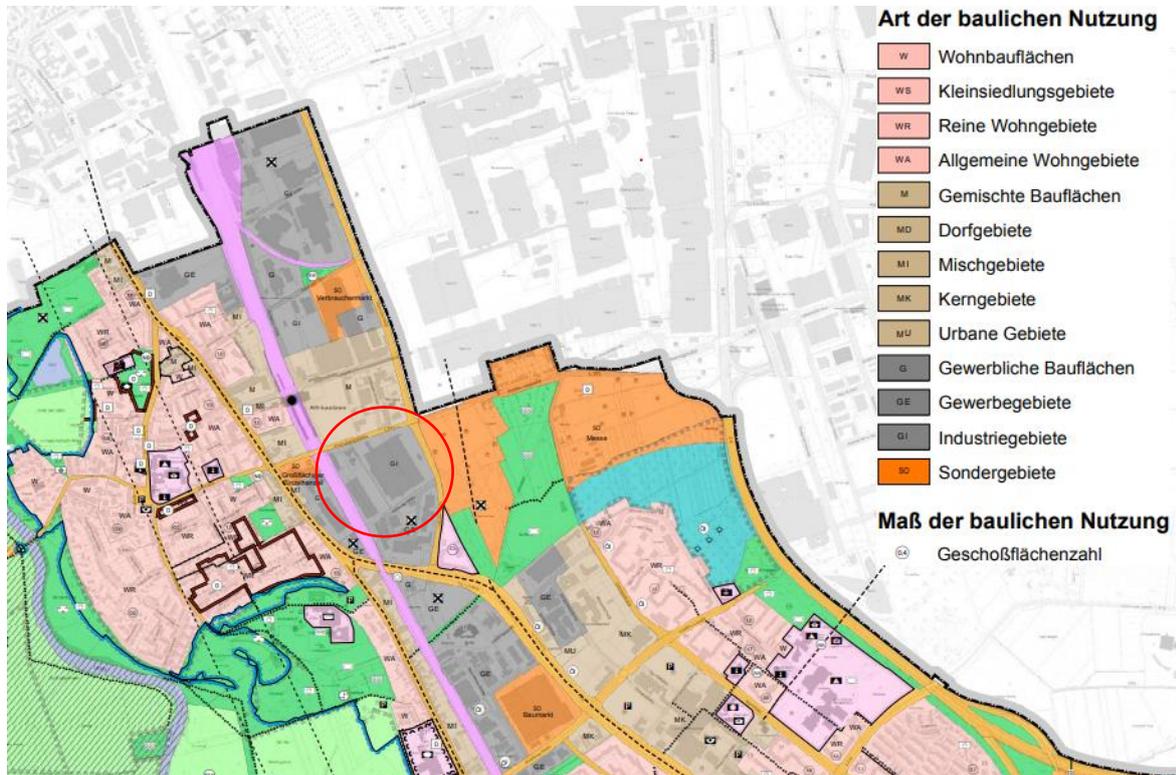


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan Laatzten

In weniger als 500 m Entfernung zum Plangebiet finden sich sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung Schutzgebiete (Abb. 3) (siehe auch: Landschaftsrahmenplan Region Hannover Blatt 3 von 4). Das östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet Mastbrucher Holz und das westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet Obere Leine bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren Lebensraum. Jedoch verlaufen zwischen diesen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen und dem Plangebiet mehrere vielbefahrene Straßen und Bahngleise, so dass eine Verbindung für nicht flugfähige Tiere suszuschließen ist. Vögel und Fledermäuse können diese Barrieren leicht überwinden. So ist es beispielsweise möglich, dass Fledermausarten, die in einem der Schutzgebiete ihre Nahrungshabitats finden, in nahegelegenen Gebäudebeständen ihre Quartiere haben. Deshalb wurde bei der Ortsbegehung ein besonderes Augenmerk auf die beiden Artengruppen Fledermäuse und Vögel gelegt.



Abbildung 3: Schutzgebiete (grün) und Plangebiet (rote Markierung). Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de

Neben den raumordnerischen Plänen wurden die behördlichen Daten zu planungsrelevanten Arten gesichtet. Die vollständige Liste aller planungsrelevanten Arten der Avifauna Niedersachsens kann über den NLWKN eingesehen werden. In Niedersachsen stehen insgesamt 389 Arten unter besonderem oder strengem Schutz (Stand 2008). Darunter sind 212 heimische Brutvögel. Potenziell kommen im Gebiet Arten der Habitatkomplexe „Gehölze“ (122 Arten) und Gebäudebrüter (17) vor. Zudem müssen Hinweise auf 10 mögliche Gebäude bewohnende Fledermausarten untersucht werden. Bei den in Frage kommenden Arten handelt es sich um eine theoretische Abschichtung, das tatsächliche Potenzial kann nur bei einer Geländebegehung eingeschätzt werden.

3.2 Erste Ortsbegehung

Am 10.05.2021 wurde das Plangebiet besichtigt und in Hinblick auf seine Habitatausstattung geprüft. Die Fläche ist größtenteils versiegelt und hat kaum Pflanzenbewuchs. Die Nutzung durch Reptilien wie die Zauneidechse kann ausgeschlossen werden. Im Norden befindet sich ein gartenähnlicher Grünbereich, der Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für die typischen Stadt- und Gartenvögel

bietet (Abb. 4). Bei der Begehung konnten 5 Haussperlinge (*Passer domesticus*) bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Es wurden keine Nester in den dort befindlichen Bäumen gesichtet. Da das Vorhaben erst im kommenden Jahr beginnt, lässt sich ein negativer Einfluss auf evtl. Brutplätze zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht ausschließen. Des Weiteren sind die Hecken sowie die darin befindlichen Kiefern am südlichen Rand des Grundstücks für Gehölzbrüter attraktiv (Abb. 5). Hier wurde eine Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) mit Nistmaterial im Schnabel gesichtet. Eine Zerstörung von Niststätten ist vor Baubeginn durch eine Begehung auszuschließen.



Abbildung 4: Gartenstruktur im Norden der Planfläche



Abbildung 5: Hecken und aufgewachsene Einzelbäume im Süden der Fläche

Die Gebäude (Gewerbehallen) weisen durch viele Dachüberstände und Außenjalousien sowohl Potenzial für Gebäudebrüter als auch für Fledermäuse auf (Abb. 6). Da gebäudebrütende Vögel vorwiegend Spalten im Mauerwerk und Löcher in Außendämmungen nutzen, ist die Eignung der Gewerbehalle für Vögel als gering einzuschätzen. Es konnten keine brütenden Vögel am Gebäude beobachtet werden. Die Nutzung der vorhandenen Nischen durch Fledermäuse ist möglich, kann aber nur durch eine spezielle Untersuchung mit Hilfe eines Detektors überprüft werden.



Abbildung 6: Gebäudefassade mit Quartierpotenzial

3.3 Zweite Ortsbegehung

Am 10.08.2021 wurde das Plangebiet ein zweites Mal begangen und die Bäume mit Angaben zu Art, Kronendurchmesser, Stammumfang (1 m Höhe) und Vitalität aufgenommen und in einer Karte (Anlage 1) verortet. Anschließend wurde ermittelt, für welche der Bäume ein Fällantrag benötigt wird. Die Ergebnisse der Ortsbegehung sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Ein Fällantrag wird aufgrund eines Umfangs über 100 cm (ggf. durch Addition der größten drei Einzelumfänge bei mehrstämmigen Bäumen) und der Baumart bzw der Höhe bei Großsträuchern bei Fällabsicht für insgesamt sieben Gehölze benötigt. Obstbäume sind von der Regelung ausgenommen. Sehr kleine Bäume und solche mit sehr geringem Stammumfang (< 30 cm) wurden nicht mit aufgenommen. Aktuell zur Fällung vorgesehene Bäume sind grau hinterlegt.

Tabelle 1: Einzelbaumerfassung. Es sind alle Bäume gelistet, die sich auf dem Gelände befinden. Grau hinterlegt sind die Bäume, die zur Fällung vorgesehen sind. Weiß hinterlegte Gehölze bleiben erhalten. Aus der letzten Spalte kann jeweils entnommen werden, ob für den jeweiligen Baum im Falle einer Rodung ein Fällantrag gestellt werden muss.

ID	Artname	wiss. Artname	Umfang (cm)	Krone (m)	Vitalität	Schäden / Bemerkung	Fällantrag zur Fällung nötig
1	Mirabelle	<i>Prunus domestica</i>	85	7,5	3	Abgebrochener Ast mit Insektenfraß, schiefe Krone, Borckenrisse, Vogelkasten	nein
2	Mirabelle	<i>Prunus domestica</i>	74	8,0	2	Risse in der Rinde, Baumpilz	nein
3	Hollunder	<i>Sambucus sp.</i>	97	6,0	2	mehrstämmig: 29,5 + 24,8 + 30,9 + 36,9; Höhe: 5,5 m	Ja (Großstrauch)
4	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>	103	7,2	2		ja
5	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	174	9,0	2	leicht einseitige Krone, Pilz, mehrstämmig, aber Stämme wieder verwachsen	nein
6	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	175	6,5	2	einseitige Krone, mehrstämmig: 0,575+ 0,436, 0,745	nein
7	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>	102	7,5	2	Wucherung am Stamm	ja
8	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>	85	7,5	2	Wucherung am Stamm	nein
9	Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	80	10,0	2		nein

10	-					Totholz	nein
11	Trompetenbaum	<i>Catalpa sp.</i>	70	10,0	2	kleinere Tote Äste, Tauben-nest	nein
12	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	202	9,0	2	zweistämmig: 1,1m + 0,92 m	ja
13	Samthaa-rige Stin-kekirsche	<i>Tetra-dium da-niellii</i>	119	10,0	2		ja
14	Essig-baum	<i>Rhus ty-phina</i>	68	4,5	2		nein
15	Essig-baum	<i>Rhus ty-phina</i>	45	2,5	2		nein
16	Essig-baum	<i>Rhus ty-phina</i>	45	3,0	2		nein
17	Essig-baum	<i>Rhus ty-phina</i>	50	3,5	2		nein
18	Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	160	8,0	2	Krone etwas einseitig	ja
19	Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	70	5,0	2	Krone unregelmäßig	nein
20	Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	70	5,0	2	Krone unregelmäßig	nein
21	Essig-baum	<i>Rhus ty-phina</i>	30	4,0	2		nein
22	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	65	4,5	2	Vielstämmig: 15 + 20 +30	nein
23	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	6,0	2		nein

24	Essig- baum	<i>Rhus ty- phina</i>	65	7,0	2	zur Straße hin Krone viele tote Äste	nein
25	Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	160	9,5	2	Krone z.T. leicht verlichtet	ja

4 Empfehlung zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur Verhinderung vermeidbarer Umweltbelastungen und Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG ist die Beauftragung einer professionellen Umweltbaubegleitung vor Beginn der Rückbau- und Baumaßnahmen anzuraten. Sollten sich hierbei die konkrete Nutzung als Brutstätte oder Ruhequartier ergeben, müssen Maßnahmen zum Schutz bzw. Vergrämung der betroffenen Arten und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ergriffen werden.

4.2 Fledermäuse

Das Bestandgebäude sollte vor Baubeginn fachkundlich auf den Besatz durch Fledermäuse untersucht werden. Das geschieht zunächst mit Hilfe eines Detektors und bei Hinweisen auf Fledermausvorkommen mit einem Hubsteiger und evtl. mit der Endoskopkamera kurz vor Baubeginn, um einen Besatz zu verifizieren oder endgültig auszuschließen.

4.3 Brutvögel

Zum Schutz der Vogelarten im Plangebiet ist das Entfernen oder der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, im gesetzlich festgeschriebenen Zeitraum gem. § 39 BNatschG (01. Oktober bis 28. Februar), durchzuführen.

5 Fazit

Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung hat ergeben, dass durch die geplanten baulichen Vorhaben auf dem Plangebiet im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Da aktuell nur vom Vorkommen störungsunempfindlicher Arten auszugehen ist, werden diese auch durch das Bauvorhaben nicht übermäßig gestört sein.

210589 / Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung - "Bahnlinie/
Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße"

17.09.2021 / Rev04



Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG 1. (Tötungsverbot), 2. (Störungsverbot) und 3. (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist unter Beachtung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Tierarten erkennbar.

Sollte die Entfernung der Genehmigungspflichtigen Bäume für die Baumaßnahmen notwendig sein, muss dies im Vorraus durch die Stadt Laatzen genehmigt werden. Der Fällantrag wird durch M&P für die aktuell zur Fällung vorgesehenen Bäume gestellt. Ein Ortstermin mit der Stadt ist zur Antragsbearbeitung notwendig.

Aus gutachterlicher Sicht ist das geplante Bauvorhaben damit artenschutzrechtlich zulässig.

Hannover, 17.09.2021

Anna Binczik

M. Sc. Biodiversität

Katharina Tempel

Dipl. Biol.